

Satzung des Vereins Lebenswelt Schule

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenswelt Schule“. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwenkau.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Borna eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr des Freistaats Sachsen. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es endet mit dem laufenden Schuljahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Er unterstützt und verbreitet insbesondere Maria Montessoris Erziehungsideen hinsichtlich des verantwortungsvollen Umgangs mit Freiheit und des toleranten friedfertigen Miteinanders.
- (2) Eingebettet in christliche Wertvorstellungen will der Verein Kindern eine ganzheitliche Bildung und Erziehung ermöglichen. Diese gründet im Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes, stärkt deren Selbstgefühl und ermöglicht ihnen die weitestgehende Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Begabungen.
- (3) Zu diesem Zweck gründet und betreibt der Verein eine Ganztagschule mit Hort und einen Kindertagesstätte in der Umgebung von Zwenkau, Pegau und Groitzsch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder auf Erwerbstätigkeit gerichtete Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigen.
- (4) Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einholen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person sowie juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes werden.
- (2) Mitglieder, die keine natürliche Personen sind, haben mit ihrem Aufnahmeantrag eine natürliche Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte ausübt. Eine Änderung dieser Person ist schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt des Mitglieds,
 - durch Tod des Mitglieds, soweit es eine natürliche Person ist,
 - durch Auflösung des Mitglieds, soweit es eine juristische Person ist,
 - durch Ausschluss des Mitglieds oder
 - bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied, das länger als ein Jahr mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist mindestens 1 Monat vor diesem Beschluss nochmals schriftlich vom Vorstand zur Zahlung aufzufordern und auf seinen drohenden Ausschluss hinzuweisen.
- (4) Ein Mitglied kann außerdem aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das

nächste Geschäftsjahr,

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - Aufnahme von Krediten, Grundstücksgeschäfte jeder Art, Hingabe von Darlehen, Beteiligung an oder Übernahme von Unternehmen bzw. juristischen Personen
 - Wahl des Rechnungsprüfers und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmittglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und bei Auflösung des

Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat 5 bis 7 Mitglieder.
- (2) Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück oder fällt aus anderen Gründen aus, erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister. Diese bilden den Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB . Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vertretungsvorstandes vertreten.
- (5) Der Vorstand kann für seine Mitglieder weitere Funktionen vorsehen und sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

- Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- (7) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (8) An den Sitzungen sollen die Leiter der vom Verein betriebenen Einrichtungen beratend teilnehmen, soweit deren Belange betroffen sind. Sie haben kein Stimmrecht.
 - (9) Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
 - (10) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Dieser bestimmt einen Protokollführer.
 - (11) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (12) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer, des Sitzungsleiters und des Protokollführers,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
 - (13) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.
 - (14) Den Mitgliedern des Vorstandes kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung eine Vergütung für den damit verbundenen Arbeits- bzw. Zeitaufwand gezahlt werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche

Zwecke zu verwenden hat.

Zwenkau, 16.11.2005

geändert auf den Mitgliederversammlungen am 22.10.2007, 26.01.2012,
26.06.2013